

91. Haftet der Spruchrichter für ein bei der Urteilsfällung begangenes Versehen?

R.L.R. II. 10 §§ 88. 89.

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. Januar 1897 i. S. v. B. (Rl.) w. L. (Bekl.).  
Rep. IV. 216/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte sich an einem Korrespondenzschachturnier beteiligt. Bei einer Partie zwischen ihm und dem Dr. R. war Streit darüber entstanden, ob der letztere einen Zug zurücknehmen könne. Zur Entscheidung des Streites wurde der Schiedsspruch des Redakteurs H. angerufen. Dieser erklärte die Zurücknahme für zulässig. Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger mit dem Antrage Klage: den H. zur Aufhebung des abgegebenen Schiedspruches und Abgabe einer anderweitigen Entscheidung, eventuell zur Zahlung von 50 M, als der Differenz zwischen den beiden Preisen von 100 M und 50 M, welche für das Spiel ausgesetzt waren, zu verurteilen. Das Amtsgericht I zu Berlin wies die Klage ab. Die dagegen eingelegte Berufung des Klägers wurde durch Urteil der XV. Civilkammer des Landgerichtes I zu Berlin unter Mitwirkung des Beklagten, als Vorsitzenden, zurückgewiesen. In dem Urteile ist ausgeführt: von einer bösslichen Absicht des H. könnte nur dann die Rede sein, wenn erwiesen werden könnte, daß derselbe die Ansicht des Klägers und des Dr. R. geteilt und nur aus Feindseligkeit gegen den Kläger der entgegengesetzten Ansicht in dem Schiedsspruche Ausdruck gegeben habe; nach dieser Richtung hin sei aber gegen ihn nichts vorgebracht. Dr. R. hatte nämlich begutachtet, daß die seitens des Klägers behaupteten Spielregeln tatsächlich beständen und allgemein bekannt seien, wenigstens allen solchen Spielern, die das Schachspiel eifriger pflegen und dauerndes Interesse dafür hegen oder es wissenschaftlich oder literarisch betreiben. Zu diesen Spielern müsse H. gerechnet werden.

Der Kläger hat nunmehr behauptet: der Schiedsspruch des H. sei, wie durch Dr. R. bewiesen und in jenem Urteile anerkannt sei, objektiv unrichtig. Deshalb hätte nach dem Gedankengange desselben Urteiles die Verurteilung des H. erfolgen müssen, wenn bewiesen worden wäre, daß H. die Ansichten des Klägers und des Dr. R. ge-

teilt und nur aus Feindseligkeit gegen den Kläger der entgegengesetzten Ansicht Ausdruck gegeben habe. Den Beweis hierfür habe aber der Kläger bei der mündlichen Verhandlung — wie schon in den Schriftsätzen — angetreten, und der Beklagte habe auch den Beweistritt gehört. Es beruhe daher auf einer groben Fahrlässigkeit, wenn es in dem Urteile heiße: „Nach dieser Richtung hin sei gegen H. nichts vorgebracht.“ Die Beweisaufnahme würde die Wahrheit der klägerischen Behauptung ergeben haben. Der Beklagte sei deshalb zum Schadenersatz verpflichtet. Hieraus hat der Kläger, unter Vorbehalt seines Anspruches auf Ersatz der Kosten des Vorprozesses, den Klageantrag hergeleitet, den Beklagten zur Zahlung von 50 *M* an ihn zu verurteilen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage, und widerklagend beantragt, den Kläger zu verurteilen: anzuerkennen, daß ihm gegen den Beklagten die in der Klage vorbehaltenen Forderungen wegen der noch nicht feststehenden Kosten des Prozesses v. B. w. H. nicht zustehen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen und den Kläger nach dem Antrage der Widerklage verurteilt. Er nimmt an, daß der Spruchrichter für Vorsatz und grobes Versehen hafte, läßt es aber dahingestellt, ob der Beklagte ein grobes Versehen begangen habe, und gelangt zu seiner Entscheidung aus der Erwägung, daß nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob das Urteil des Vorprozesses anders ausgefallen sein würde, wenn der angeblich angetretene Beweis erhoben wäre und die Behauptung des Klägers bestätigt hätte. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil der Spruchrichter nur für Vorsatz, nicht aber auch für grobes Versehen hafte. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Revision eingelegt. Dieselbe ist indes zurückgewiesen worden aus den folgenden

#### Gründen:

„Die in erster Reihe zu entscheidende Frage, ob im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes der Spruchrichter für ein bei Fällung des rechtskräftig gewordenen Urteiles begangenes Versehen hafte, ist von dem vormaligen Obertribunale in dem Erkenntnisse von 6. März 1838 (Entsch. des Obertribunals Bd. 3 S. 253) erörtert worden und dahin beantwortet, daß

1. die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Verbindlichkeit der Beamten, die bei der Verwaltung ihres Amtes be-

gangenen Versehen zu vertreten, auf die von einem Richter in streitigen Sachen gesprochenen Urteile nicht Anwendung finden, und

2. die unterliegende Partei nicht berechtigt ist, den Spruchrichter wegen eines bei Abfassung des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses von ihm angeblich begangenen Versehens auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Dieser Entscheidung hat sich derselbe Gerichtshof in einem späteren Erkenntnisse vom 18. Oktober 1869 (Entsch. des Obertribunals Bd. 62 S. 366) ohne besondere Begründung angeschlossen. Das Reichsgericht hat in einem Urteile vom 2. November 1882 (Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 969) ausgesprochen, daß der Beamte, abgesehen von dem Spruchrichter, für jedes Versehen hafte, über die Verantwortlichkeit des Spruchrichters sich aber nicht näher ausgelassen.

Die Frage ist in Übereinstimmung mit dem Obertribunale zu beantworten.

Nach der allgemeinen Vorschrift des § 88 A.L.R. II. 10 hat der Spruchrichter ebenso wie jeder andere Beamte die Pflicht, bei der Ausübung seines Amtes die genaueste Aufmerksamkeit anzuwenden, und er würde daher gemäß § 89 a. a. O. für geringes Versehen hafte, wenn diese Gesetzesbestimmung auf ihn Anwendung fände.

Eine solche ausgedehnte Verantwortlichkeit des Spruchrichters verträgt sich aber, wie die Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. 2 S. 824) zutreffend hervorheben, nicht mit der zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unentbehrlichen Unabhängigkeit der Gerichte. Der Spruchrichter darf nicht der Gefahr ausgesetzt sein, wegen eines Versehens bei der Fällung des Urteiles zur Verantwortung gezogen zu werden. Er darf nur verantwortlich gemacht werden, wenn er vorsätzlich das Recht gebeugt hat. Im anderen Falle würde ihm die zur Ausübung seines Richteramtes unumgänglich notwendige Unbefangeneheit geraubt werden und er von vornherein ungeeignet sein, seines Amtes zu walten.

Außer diesem allgemeinen Gesichtspunkte verbieten aber auch die Grundsätze über die Rechtskraft der Urteile, die Verantwortlichkeit des Spruchrichters für ein Versehen eintreten zu lassen. Denn der Anspruch der Partei gegen den Spruchrichter auf Schadensersatz wegen eines von demselben bei dem Richterspruche begangenen Versehens muß darauf gegründet werden, daß das erlassene Urteil gegenüber der

Gegenpartei unrichtig sei und das wirkliche, wahre Recht nicht feststelle. Zwischen der Partei und der Gegenpartei ist aber durch das ergangene und rechtskräftig gewordene Urteil endgültig und unabänderlich festgestellt, daß das gesprochene Recht das wirkliche und wahre Recht sei. Mit dieser Feststellung ist der Versuch der einen oder anderen Partei, die Unrichtigkeit derselben auf einem anderen Wege, als dem ausdrücklich zugelassenen der außerordentlichen Rechtsmittel nachzuweisen, nicht vereinbar. Ob das angebliche Versehen bei der Feststellung des Thatbestandes begangen ist, oder bei der Auslegung oder Anwendung des Gesetzes, oder endlich bei der Entscheidung selbst, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied.

Einer anderen Beurteilung unterliegt dagegen der Fall, daß der Spruchrichter vorsätzlich das Recht gebeugt hat. In einem solchen Falle steht die Willensmeinung des Richters mit seiner Willensäußerung im Widerspruche. Das von ihm gesprochene Recht ist nach seiner eigenen Meinung nicht das wirkliche, wahre Recht. Die Parteien sind zwar auch an diesen Spruch gebunden, sofern sie nicht eine Änderung desselben im Wege der ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittel herbeizuführen imstande sind. Aber wenn dieses Ziel nicht erreicht werden kann, muß die geschädigte Partei für befugt erachtet werden, durch einen anderen Richter konstatieren zu lassen, daß das gesprochene Urteil nach der Meinung des Spruchrichters selbst nicht das wahre Recht feststelle, und daß daher dieser Richter eine Pflichtwidrigkeit begangen habe, welche ihn zum Schadenersatze verpflichte.

Unzulässig ist es indes, aus der Haftung des Spruchrichters für vorsätzliche Rechtsbeugung herzuleiten, daß derselbe auch für grobes Versehen verantwortlich sei. Denn der § 19 A.L.R. I 3, auf welchen eine solche Gleichstellung gestützt wird, besagt nur, daß die Folgen eines groben Versehens in Ansehung des Schadenersatzes ebenso zugerechnet werden, wie die Folgen des Vorsatzes. Aus dieser Bestimmung kann nicht der Schluß gezogen werden, daß derjenige, welcher für Vorsatz haftet, deshalb auch für grobes Versehen verantwortlich sei.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 90 S. 293.

Mit dem gewonnenen Resultate stimmt der § 839 B.G.B. für das Deutsche Reich, wonach der Spruchrichter für den aus Verletzung seiner Amtspflicht entstandenen Schaden nur dann verantwortlich ist, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Straf-

verfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist, im wesentlichen überein, und in der Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches,

vgl. Drucksachen des Reichstages, IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/97 Anl. zu Nr. 87 S. 102,

wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Vorschrift dem geltenden preußischen Rechte entspreche.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht die Klage für unbegründet, die Widerklage dagegen für begründet erachtet. Deshalb ist die kostenpflichtige Zurückweisung der Revision geboten.“